

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Musiktherapie, M.A. |
| Hochschule: | Universität der Künste Berlin |
| Standort: | Berlin |
| Datum: | 06.12.2023 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2022 - 30.09.2030 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflagen

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem Beschluss vom 21.09.2023 ursprünglich folgende Auflagen vorgesehen:

1. *Der Umfang und die Dauer der Prüfungsformen ist in der Prüfungsordnung, den Modulbeschreibungen oder der Prüfungstabelle – mindestens in Form von Spannbreiten – festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV)*
2. *Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang auch in dem profilbildenden Bereich „Musiktherapie“ über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu muss mindestens ein Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens für die genannten vakanten Professuren vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)*

zur ursprünglichen Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 31.10.2023 weist die Universität der Künste die aktualisierte Prüfungstabelle nach, welche auch den Studierenden zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt werde (vgl. Anlage *prüfungstabelle-mit-angaben-zu-umfang-und-dauer.pdf*). Die Hochschule teilt mit, dass diese im Rahmen des Verfahrens auch die Grundlage der Bewertung der Gutachtergruppe gewesen, aber den Antragsunterlagen an den Akkreditierungsrat nicht beigefügt worden sei.

Der Akkreditierungsrat sieht damit die Anforderungen von § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 BlnStudAkkV als erfüllt an und lässt die vorgesehene Auflage entfallen.

zur ursprünglichen Auflage 2 (§ 12 Abs.2 BlnStudAkkV)

In ihrer Stellungnahme vom 31.10.2023 führt die Universität der Künste aus, dass das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur für Musiktherapie planmäßig im Wintersemester 2022/23 gestartet sei. Dazu liegen der Stellungnahme sowohl der Fakultätsbeschluss zur Weiterführung der W2-Professur als auch der Ausschreibungstext sowie der vorgesehene Berufszeitplan bei (vgl. Anlagen *protokollauszug_ir_sitzung_230222_top3_wiederzuw-w2-prof.pdf*, *stellenausschreibung-w2-professur-musiktherapie.pdf* und *zeitplan-fur-die-besetzung-der-w2-professur.pdf*).

Außerdem weist die UdK die Verlängerung der Lehrtätigkeit für die jetzige Lehrstuhlinhaberin bis zum 31. März 2025 nach (vgl. *protokollauszug_ir_sitzung_230712_to8_verlangerung-s-bau.pdf*).

Hinsichtlich der zweiten Professur im Bereich Musiktherapie führt die Universität der Künste aus, dass für die Besetzung ein anderes Verfahren angewendet werde, welches sich an der Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Gastprofessuren orientieren müsse (vgl. Anlage *02-2020-verfahren-vergabe-gastprofessuren.pdf*). Diese lege fest, dass Anträge auf Genehmigung von Gastprofessuren bzw. Gastdozenturen von den Fakultäten für das Sommersemester bis zum 31. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Juli des Jahres zu stellen seien. Eine entsprechende Antragstellung für das Wintersemester 2024/25 wird von der Universität der Künste in ihrer Stellungnahme angekündigt.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die in der Stellungnahme der Hochschule dargelegten Planungen zur Personalausstattung als nachvollziehbar und glaubwürdig. Er sieht daher die Anforderungen von § 12 Abs.2 BlnStudAkkV als erfüllt an und lässt die vorgesehene Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

